

Werke am Zürichsee AG
Werkgebäude
Freihofstrasse 30
CH-8700 Küsnacht
Telefon 043 222 32 32



Direktwahl Kundendienst:
Tel. 043 222 32 20
kundendienst@werkezuerichsee.ch

Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen und Eigenverbrauchslösungen

gültig ab 1. Januar 2022

1. Produktbeschreibung

Die Werke am Zürichsee AG nimmt als lokale Verteilnetzbetreiberin, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen nach Energiegesetz und Energieverordnung, die von Ihnen eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese nach Marktpreisen. Die Vergütung entspricht mindestens dem für die Werke am Zürichsee AG relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom (ohne Herkunftsnachweise).

Wenn die Anschlussleistung der EEA bis 30 kVA beträgt, kann die ins Netz rückgelieferte Energie mit einem separaten oder einem bidirektionalen Zähler erfasst werden. Die Vergütung der Netto- respektive bei Eigenverbrauch Überschussenergie erfolgt gemäss den Ansätzen in Absatz 2.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweise (HKN) obligatorisch.

Ist der Eigenbedarf der Produktionsanlage in der Abrechnungsperiode höher als die Produktion, so gelten für die Belieferung die jeweils aktuellen Energieliefertarife für Unternehmen resp. Haushalte.

2. Vergütung

	Total (Rp./kWh)	
	exkl. MWST	inkl. MWST *
Hochtarif (HT)	6.35	6.85
Niedertarif (NT)	4.90	5.30

* Auf der Abrechnung wird der Anteil von 7.7% für die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen. Ist der Produzent nicht steuerpflichtig, erfolgt die Vergütung ohne MWST.

3. Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte, Einfamilienhaus und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der Betreiber der Erzeugungsanlage und der Endverbraucher bilden eine Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV).

Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz der Werke am Zürichsee AG angeschlossen und liegen hinter einer Gesamtmessung (Überschussmessung). Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat.

Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Bezugscharakteristik verrechnet.

4. Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

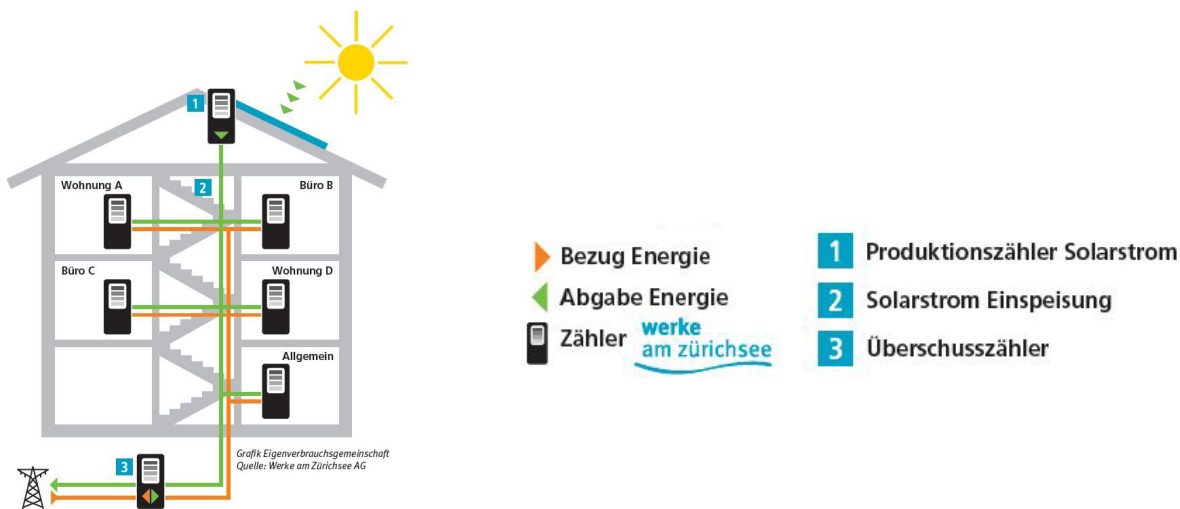
Alle Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstätten sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Niederspannungsnetz der Werke am Zürichsee AG angeschlossen.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der Erzeugungsanlage ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich. Diesen stellt die Werke am Zürichsee AG unentgeltlich zur Verfügung. Mehrere Erzeugungsanlagen sind messtechnisch zusammenzulegen, damit die zeitgleiche Produktion gemessen wird. Wenn die Nennleistung der Erzeugungsanlage mehr als 30 kVA beträgt, ist sowohl für die Nettoproduktion als auch für die Netzübergabemessung eine Lastgangmessung notwendig.

Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird ermittelt durch Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der Erzeugungsanlage. Der Betreiber der Erzeugungsanlage erhält:

- eine Gutschrift für den Eigenverbrauch gemäss den jeweils für den Endverbraucher aktuellen Energielieferstarifen, Produkt Mixstrom, und Netznutzungstarifen inkl. Abgaben und
- eine Vergütung für die Überschussenergie nach marktorientierten Bezugspreisen gemäss den Ansätzen in Absatz 2.

Ein Grundpreis von Fr. 5.00 exkl. MWST pro Monat wird verrechnet.



Diese Regelung behält ihre Gültigkeit bis Ende 2022.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der ökologische Mehrwert gemäss Herkunftsnachweisen (HKN) für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie kann durch den dazu vertraglich Berechtigten frei vermarktet werden.
- 1.2 Bei der Eigenverbrauchsgemeinschaft muss der Werke am Zürichsee AG die schriftliche Zustimmung der teilnehmenden Endverbraucher vorliegen. Änderungen bzw. Ein- und Austritte sind 3 Monate im Voraus zu melden.
- 1.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) und die Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG.